

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 18.05.2022 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Weinheim für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an Weinheimer Grundschulen außerhalb der Unterrichtszeit in der Fassung vom 23.09.2020 beschlossen.

§ 1

§ 1 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt

- (5) Sie sind auch für Zeiten, in denen die Betreuung aus besonderem Anlass zeitweise nicht oder nur eingeschränkt angeboten wird, zu entrichten. Für längere zusammenhängende Fehlzeiten wird in Ausnahmefällen, auf schriftlichen Antrag, eine Ermäßigung gewährt.

§ 2 Abs. 8 wird wie folgt geändert

- (8) Der Preis für das Mittagessen beträgt 67,- €/Monat für Schüler/innen der 1. bis 4. Klasse bzw. 54,- €/Monat, wenn die Schüler/innen an 4 Tagen/Woche am Ganztagsbetrieb einer Ganztagschule angemeldet sind. Bei einer Teilnahme an 3 Tagen/Woche am Mittagessen (nur möglich bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes an 3 Tagen/Woche) werden für alle Teilnehmenden 40,- €/Monat berechnet. Die Beiträge für das Mittagessen werden für 11 Monate erhoben (der Ferienmonat August ist gebührenfrei).

§ 2 Abs. 10 wird wie folgt geändert

- (10) Bleibt ein Kind mindestens 5 Tage zusammenhängend der Betreuung fern (ausgenommen sind die Schulferien), kann die für diese Fehltage fällige Verpflegungsgebühr mit 3,50 € / Essen nach § 2 Abs. 8 erstattet werden. Dies gilt nur dann, wenn das Mittagessen 7 Tage vorher schriftlich beim Amt für Bildung und Sport abbestellt wurde. Die Rückerstattung erfolgt jeweils zum Ende des Schuljahres und zum Ende des Kalenderjahres.

§ 10 wird wie folgt geändert

- (1) Die Betreuung findet an Weinheimer Grundschulen, die als Ganztagschulen geführt werden, außerhalb der Unterrichtszeit statt.
- (2) An **Ganztagschulen in Wahlform** besteht die Möglichkeit der Anmeldung vormittags (07.00 Uhr bis spätestens 13.30 Uhr) oder ganztags (07.00 Uhr bis 17.00

Uhr) bzw. nur freitags nach Unterrichtsende bis 15 Uhr. Die jeweiligen Betreuungszeiten ergeben sich aus dem aktuellen Stundenplan. Für die Anmeldung zur Betreuung bis spätestens 17.00 Uhr bzw. nur freitags nach Unterrichtsende bis 15 Uhr, ist die Teilnahme des Schulkindes am Ganztagsschulangebot der Schule verpflichtend.

- (3) An **verbindlichen Ganztagschulen** besteht die Möglichkeit der Anmeldung vor Unterrichtsbeginn von 7.00 bis 8.00 Uhr, ganztags (07.00 Uhr bis 17.00 Uhr) oder nur freitags nach Unterrichtsende bis 15 Uhr.
- (4) Die Betreuung der Schulkinder wird durch städtisches Betreuungspersonal oder geeignete Kooperationspartner sichergestellt.
- (5) Die Schüler/innen sollen am angebotenen Mittagessen teilnehmen.

§ 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert

- (5) Die Anmeldung kann nur für ganze Ferienwochen oder 3 Tage pro Ferienwoche erfolgen.

§ 2

I. Das Gebührenverzeichnis „I. Betreuung an Schultagen“ wird wie folgt geändert

1. (Verlängerte) Betreuung am Vormittag, (s. §§ 7 + 8 der Satzung)

| | Betreuungszeit (Uhr) | | | |
|--|----------------------|------------------|------------------|------------------|
| | 07.00 - 13.30 ** | 07.00 - 14.00 | 07.30 - 13.30 | 07.30 - 14.00 |
| Anzahl der Kinder in einer Familie* | Beitrag pro Monat* | | | |
| 1 | 97 € | 112 € | 80 € | 97 € |
| 2 | 73 € | 84 € | 60 € | 73 € |
| 3 | 49 € | 56 € | 40 € | 49 € |
| 4 oder mehr | 19 € | 22 € | 16 € | 19 € |

* Die Gebühr richtet sich nach der an der jeweiligen Schule angebotenen Betreuungszeit

** Auch für Schüler:innen, die an Ganztagschulen in Wahlform unterrichtet werden und nicht am Ganztagsschulbetrieb teilnehmen.

2. Betreuung am Vormittag und am Nachmittag* (s. § 9 der Satzung)

| | Betreuungszeit (Uhr) | | | | | |
|-------------------------------------|----------------------|---------|---------|---------|---------|---------|
| | 07.00 - | 07.00 - | 07.00 - | 07.30 - | 07.30 - | 07.30 - |
| | 16.00 | 16.30 | 17.00 | 16.00 | 16.30 | 17.00 |
| Anzahl der Kinder in einer Familie* | Beitrag pro Monat * | | | | | |
| 1 | 177 € | 194 € | 212 € | 160 € | 177 € | 194 € |
| 2 | 133 € | 146 € | 159 € | 120 € | 133 € | 146 € |
| 3 | 89 € | 97 € | 106 € | 80 € | 89 € | 97 € |
| 4 oder mehr | 35 € | 39 € | 42 € | 32 € | 35 € | 39 € |

3. Betreuung an Ganztagschulen (s. § 10 der Satzung)

| | Betreuungszeit (Uhr) | | |
|-------------------------------------|----------------------|---------|---------------|
| | 07.00 - | 07.00 - | nur freitags |
| | 08.00 ** | 17.00 | bis 15.00 Uhr |
| Anzahl der Kinder in einer Familie* | Beitrag pro Monat * | | |
| 1 | 32 € | 112 € | 19 € |
| 2 | 24 € | 84 € | 14 € |
| 3 | 16 € | 56 € | 10 € |
| 4 oder mehr | 6 € | 22 € | 5 € |

* Die Gebühr richtet sich nach der an der jeweiligen Schule angebotenen Betreuungszeit

** gilt nur für die verbindliche Ganztagschule

II. Das Gebührenverzeichnis „II. Betreuung während der Ferienzeit“ wird wie folgt geändert:

Betreuung während der Ferienzeit (s. § 11 der Satzung)

| | Betreuungszeit (Uhr) | |
|------------------------------------|----------------------|---------|
| | 07.15 - | 07.15 - |
| | 14.00 | 17.00 |
| Anzahl der Kinder in einer Familie | Beitrag pro Woche | |
| 1 | 73 € | 107 € |
| 2 | 55 € | 80 € |
| 3 | 37 € | 53 € |
| 4 oder mehr | 15 € | 21 € |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Weinheim, 09.06.2022

Stadt Weinheim
Der Oberbürgermeister
Manuel Just

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde Weinheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Weinheim, 18.06.2022

Der Oberbürgermeister